

# Schutzkonzept religiöse Veranstaltungen für Freikirchen **mit Zertifikat** (Version 13.10.2021. Diese Version löst die Version 13.09.2021 ab. **Neue Punkte sind rot markiert**)<sup>1</sup>

## 1. Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung Besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.<sup>2</sup> Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

**Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.**

**Der Bundesrat hat am 08. Sept. 2021 beschlossen, dass ab dem 13. Sept. 2021 nur noch religiöse Veranstaltungen bis 50 Personen ohne Zertifikat stattfinden dürfen. Ab 50 Personen gilt eine Zertifikatspflicht am Eingang.**

Gemäss Art. 14 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

In gewissen Bereichen, wie beispielsweise die Maskenpflicht für Schulen, können die Kantone wieder eigene Massnahmen erlassen. Adressen zu den kantonalen Regelungen gibt es im FAQ Anhang 1.<sup>3</sup>

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021:

<https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 07.07.2021:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

## 2. AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

**Für Veranstaltungen mit Zertifikat entfällt AHAL. Es ist jedoch weiterhin auf eine gute Lüftung zu achten.**

## 3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Massnahmen so zu gestalten, dass die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor Ansteckungen mit Covid-19 haben.

Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Im Anhang 1 hat es ein Schutzkonzept für Angestellte.

## 4. Massnahmen vor freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Die Kirchenleitung bereitet die freikirchlichen Veranstaltungen so vor, dass die Einhaltung der Mass-

<sup>1</sup> Dieses Schutzkonzept Version 13.10.2021 wurde vom Dachverband Freikirchen.ch aufgrund der BR Entscheide vom 08.09.2021 erstellt und in einer 1. Version am 13.09.2021 in Kraft gesetzt. Dies ist Version 2 mit ein paar kleinen Anpassungen. Änderungswünsche bitte an Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch richten [peter.schneeberger@feg.ch](mailto:peter.schneeberger@feg.ch)

<sup>2</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

<sup>3</sup> Weitere Infos zu den Kantonen gibt es auch unter diesem Link: <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (So ist die Corona-Situation in Ihrem Kanton)

nahmen gewährleistet werden kann.

### **Massnahmen:**

1. Die Veranstaltungsteilnehmenden werden am Eingang mittels geeigneter Informationskanäle (Plakat, Screen usw.) darüber informiert, welche Massnahmen in der Veranstaltung gelten. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass eine Zertifikatspflicht eingeführt wurde.
2. Es wird eine zuständige «Verantwortliche/r Schutzkonzept» für jede Veranstaltung bestimmt.
3. Veranstaltungen mit Sitzgelegenheit sind bis zu einer Personenanzahl von 1'000 Personen in Innenräumen erlaubt. Im Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen.

Um auf Fragen der Umsetzung einzugehen, hat der Dachverband Freikirchen.ch ein FAQ Version 13.10.2021 geschrieben. Das FAQ geht besonders auf praktische Fragen ein.<sup>4</sup>

## **5. Eingangskontrolle während freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste**

Die Kirchenleitung stellt eine sachgerechte Eingangskontrolle sicher, indem sie folgende Massnahmen umsetzt.

### **Massnahmen:**

1. Der Eingangs- und Ausgangsbereich einer Veranstaltung wird so kanalisiert, dass der Abstand der Teilnehmenden von 1.5 Metern jederzeit eingehalten werden kann. Dies kann durch Bodenmarkierungen oder Kanalisationseinrichtungen erreicht werden.
2. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
3. Prüfung der Covid-Zertifikate  
Die Veranstalter müssen das Covid-Zertifikat am Eingang kontrollieren. Das Zertifikat kann ausgedruckt oder digital auf dem Handy vorliegen. Die Kontrolle wird mit der kostenlosen „COVID Certificate Check“-App durchgeführt.<sup>5</sup> Bei Personen, die nicht zu den regelmässigen Besuchern gehören oder unbekannt sind, müssen weiter die Personalien kontrolliert und mit dem Zertifikat verglichen werden. Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt und orientiert sich an folgenden Punkten:
  - Personen unter 16 Jahren sind von der Kontrolle ausgeschlossen.
  - Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt.
  - In begründbaren Ausnahmefällen wäre es auch möglich, Personen mit Masken und Abstandsregel in den Gottesdienst zu lassen (z.B. für Genesene, deren Frist vor ein paar Tagen abgelaufen ist). Wichtig an diesem Punkt ist die individuelle Begründbarkeit und der Entscheid der Gemeindeleitung.
  - Bei Beerdigungen wird in jedem Fall auf Wegweisung verzichtet (stattdessen werden Masken getragen und Abstand gehalten).
4. Es müssen genügend Mülleimer zur Verfügung stehen, um eine sachgerechte Entsorgung der Masken zu gewährleisten.
5. Es wird empfohlen, ein Begrüssungsteam an den Eingang zu platzieren. Es ist schön, am Eingang begrüsst zu werden. Überdies kann das Begrüssungsteam freundlich auf das Schutzkonzept und

<sup>4</sup> <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

<sup>5</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#:~:text=1145469776>

die Zertifikatspflicht hinweisen und Menschen die Sicherheit geben, einen fröhlichen Gottesdienst zu erleben.

6. Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.<sup>6</sup>
7. Für Veranstaltungen mit Zertifikat gelten die gleichen Bestimmungen wie generell im Gastro-Bereich und somit keine Einschränkungen mehr betreffend Konsumation in Innen- und im Aussenbereich. Gottesdienstteilnehmende ohne Zertifikat z.B aus einem anderen Gebäudeteil können mit Maske einen Kaffee im Innenbereich holen oder die sanitären Anlagen benutzen und den Kaffee dann draussen trinken.

## 6. Während freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Eine freikirchliche Veranstaltung wie beispielsweise ein Gottesdienst, ist ein besonderer Moment der individuellen und gemeinschaftlichen Gotteserfahrung. Zur Gewährleistung einer freikirchlichen Veranstaltung gelten folgende Massnahmen.

### Massnahmen:

#### 1. Lüften

Vor, während und nach der Veranstaltung wird auf eine gute Lüftung geachtet. Es wird empfohlen vor allem nach der Anbetungszeit ein Stosslüften durchzuführen..

Freikirchen mit schlechtem Raumklima achten auf vermehrtes Lüften.

Freikirchen mit nicht so hohen Räumen empfiehlt sich eine Anschaffung eines CO<sub>2</sub> Messgerätes, damit das Lüften je nach Raumklima gesteuert werden kann.

#### 2. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Die Sitzordnung unterliegt keinen Einschränkungen mehr (weder Abstand noch Saalkapazitätsbeschränkung).

#### 3. Maskenpflicht

In Freikirchen, die einen Gottesdienst mit Zertifikat durchführen und gleichzeitig keine anderen Veranstaltungen im Gebäude haben, wo es eine Durchmischung geben könnte, müssen alle Anwesenden unter 16 Jahren kein Zertifikat vorlegen und auch keine Maske tragen.

## Anhang

### Openair-Gottesdienste

Draussen gibt es bei Sitzpflicht keine Personenbegrenzung. Ohne Sitzpflicht sind bis zu 500 Besucherinnen und Besucher für Gottesdienste zugelassen. Es müssen keine Masken getragen werden.

## 7. Nach freikirchlichen Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste

Ein wichtiger Teil des freikirchlichen Lebens geschieht im Austausch miteinander nach dem Gottesdienst. Die Kirchenleitung setzt folgende Massnahmen um:

### Massnahmen:

#### 1. Kirchenkaffee oder Gemeindeessen

Die Konsumation in Innenräumen ist mit Zertifikat ohne Einschränkung möglich.

<sup>6</sup> <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

- Nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten nach üblichem Standard geputzt.

## 8. Weitere Veranstaltungen oder Teilnehmergruppen im freikirchlichen Kontext

### 1. Kleingruppen oder Vereinsaktivitäten

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Freikirchen stattfinden, dürfen höchstens 30 Personen innen und 50 Personen draussen teilnehmen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen). Es braucht für diese privaten Veranstaltungen wie Kleingruppen, kein Schutzkonzept. **Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG.**

Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei.

#### Wie sieht es mit Arbeitsgruppen, Kleingruppen oder Weiterbildungsangeboten in freikirchlichen Räumlichkeiten aus?

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumen **bis 50 Personen** (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, Kurse, Weiterbildungen, Sitzungen, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln und das Einhalten und Auflegen des Schutzkonzeptes.

#### Massnahmen:

- Für Vereinsaktivitäten (wie MV) besteht eine Personenbeschränkung auf 30 Personen, ab dann muss eine Zertifikatspflicht eingeführt werden. Bei Vereinsaktivitäten bis 30 Personen muss eine Kontakterhebung aller Anwesenden sichergestellt werden.**

### 2. Kirchliche Trauungen oder Beerdigungen

Bei diesen Anlässen gelten die gleichen Vorgaben wie bei Gottesdiensten.

### 3. Next Generation

Für Aktivitäten von Kindern, Teenies und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 gibt es die Einschränkung, dass ab 12 Jahren eine Maske getragen werden muss.

Das Schutzkonzept Freikirchen 13.10.2021 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule und den kantonalen Vorgaben.

In der Erläuterung Covid 19-Verordnung Besondere Lage 31.05.2021 Seite 24 steht:

«Im Zusammenhang der Regelungen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ist es generell ein übergeordnetes Ziel, dieser Altersgruppe mit Blick auf ihre Entwicklung möglichst wenige Einschränkungen aufzuerlegen (vgl. auch Art. 6e und 6f mit Bezug auf Kinder und Jugendliche dieser Jahrgänge). Auch aus den weiteren Bestimmungen der Verordnung lässt sich nicht ableiten, dass Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der obligatorischen Schule sowie der Bereiche Sport und Kultur restriktiv gehandhabt werden sollen.»

#### Massnahmen:

Für Aktivitäten (Sport, Kultur, Kirche) von Kindern, Teenies und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 besteht nach Artikel 6g Besondere Lage keine Einschränkung, ausser, dass bei nicht so grossen Räumlichkeiten oder fehlenden Abständen eine Maskenpflicht ab 12 Jahren gilt. Die Maskenpflicht gilt nur innen. Eine Zertifikatspflicht ist für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre nicht vorgesehen.

## 9. Mitarbeitende im Gottesdienst

Mitarbeitende sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Hier gelten die arbeitsrechtlichen Massnahmen, wonach ein Mitarbeitender im Gottesdienst ohne Zertifikat lediglich sich und die anwesenden Gottesdienstteilnehmenden schützen muss – z. B. dadurch, dass die Mitarbeitenden Masken tra-

gen. Bei Gottesdiensten kann für Mitarbeitende von einer Kontrolle der Zertifikatspflicht abgesehen werden. Es ist jedoch sinnvoll, anstelle der Kontrolle eine Mitarbeiterliste/Kontaktliste zu führen, um das Contact Tracing pro Veranstaltung sicherzustellen. Aus Gründen der Vorbildfunktion erachten wir es jedoch durchaus auch als möglich, dass Mitarbeitende freiwillig ein Covid-Zertifikat vorlegen.

## 10. An Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus-Check aufgeschaltet.<sup>7</sup> (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher bei grippalen Symptomen die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann.<sup>8</sup>

### Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.<sup>9</sup>

### Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss nur in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.<sup>10</sup> Personen mit Covid-Impfung müssen im Normalfall nicht in Quarantäne.

### Massnahmen:

1. Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.<sup>11</sup> (Achtung, der Aufruf zu Quarantäne oder Isolation darf nur von den kantonalen Stellen gemacht werden und nicht von Vereins- oder Kirchenleitungen.)
2. Personen mit Covid-19-Symptomen besuchen keine freikirchliche Veranstaltung. Dies ist eigenverantwortliches Handeln. Begrüssungsteams von freikirchlichen Veranstaltungen machen keinen Gesundheitscheck am Eingang.

## 11. Informationskonzept

Als Massnahme zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Zudem werden die Instruktionfilme auf [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch) online geschaltet und regelmässig ein FAQ zu den aktuellen Massnahmen publiziert.

<sup>7</sup> <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

<sup>8</sup> [https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00\\_Allgemeines/allgemeines\\_volksschule\\_corona\\_merkblatt\\_vorgehen\\_erk%C3%A4ltungssymptome\\_d.pdf](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf)

<sup>9</sup> Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

<sup>10</sup> Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

<sup>11</sup> <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

## 12. Hygienemassnahmen

Dazu gehört das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahme bietet einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Viren und Bakterien von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen der Räumlichkeiten nach der Veranstaltungen erfolgt nach üblichen Standards. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

## 13. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden mit Augenmass umgesetzt.

## 14. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Abstandsmarkierungen, usw.). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzept-Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept<sup>12</sup>.

Name und Adresse örtlichen Freikirche:

Verbandszugehörigkeit:

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung:

Name Stellvertreter:

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_

---

<sup>12</sup> siehe [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch)



# Ergänzendes FAQ Version 13.09.2021

## zum Schutzkonzept *Veranstaltungen für Freikirchen* Version 13.09.2021

### Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.<sup>1</sup> Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

**Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.**

Gemäss Art. 14 kann das Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

Mit Entscheid des Bundesrates am 08.09.2021 hat der BR die Zertifikatspflicht ab 13. Sept. 2021 für Personen ab 16 Jahren in allen freikirchlichen Veranstaltungen mit über 50 Personen eingeführt (dazu gehören auch Wochenveranstaltungen, Jugendanlässe mit Teilnehmenden über 16 Jahren und Gemeindegewekends).

Mit der Einführung der Zertifikatspflicht am 13.09.2021 ergaben sich neue Fragestellungen. Der Dachverband Freikirchen.ch erklärt:

- **In der Pandemiezeit war der Freikirchenverband immer ein Teil der Lösung der Pandemiebekämpfung.** Mit AHAL (Abstand, Hygienemassnahmen, Alltagsmasken und Lüften) und dem Schutzkonzept haben die Freikirchen eine einfache und wirksame Strategie umgesetzt, damit es zu keinen Ansteckungsklustern in Freikirchen kam.
- Mit der Einführung der Zertifikatspflicht stehen wir vor einer grundsätzlichen Schwierigkeit. Die Frage, einführen oder nicht, lässt sich für einen Gottesdienst nicht einfach pragmatisch lösen und als effizientes Mittel der Pandemiebekämpfung abtun. Denn nach unserem Verständnis, ist eine Identitätskontrolle mit der Möglichkeit, aufgrund individueller Entscheide vom Gottesdienst abgewiesen zu werden, eine wichtige Frage für Kirchgemeinden und tangiert unser Verständnis eines Gottesdienstes grundsätzlich. Der Dachverband hat auf diese Aspekte in den beiden Stellungnahmen am 12. Mai 2021<sup>2</sup> und 27. Aug 2021<sup>3</sup> hingewiesen.
  - Mit der Zertifikatspflicht gewähren wir zwar für die Gottesdienste eine grosse Sicherheit, die jedoch auch in individuelle Entscheide eingreift. Wir erachten es als Freikirchenverband jedoch als nicht praktikabel, dass Gemeinden zivilen Ungehorsam gegen die Zertifikatspflicht leben.
  - Da die Zertifikatspflicht jedoch grundsätzlich in die individuelle Freiheit einer Gemeinde eingreift, die über den Schutz vor Krankheit hinausgeht, prüft der Dachverband Freikirchen.ch eingehend, ob er rechtliche Schritte gegen die Einführung und Verhältnismässigkeit der Zertifikatspflicht ergreifen kann. Wir entlasten damit Gemeinden, die mit dem Vorgehen des Bundesrates zur Zertifikatspflicht grundsätzliche Schwierigkeiten haben.

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

<sup>2</sup> [https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/05/MM-Freikirchen-zum-Covid-Zertifikat\\_fv.pdf](https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/05/MM-Freikirchen-zum-Covid-Zertifikat_fv.pdf)

<sup>3</sup> [https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/08/2021\\_08\\_27-Stellungnahme-Covid-Zertifikat-Dachverband-Freikirchen.ch.pdf](https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/08/2021_08_27-Stellungnahme-Covid-Zertifikat-Dachverband-Freikirchen.ch.pdf)

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage Stand 13.09.2021: <https://www.fed-lex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 13.09.2021: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

## FAQ

### 1. Was ändert sich für freikirchliche Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden?

Für Kirchgemeinden, die regelmässig unter 50 Gottesdienstteilnehmende haben, ist das Covid-Zertifikat nicht nötig. Die Anzahl Gottesdienstteilnehmende bitte mit Augenmass zählen. Es bestehen jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen (AHAL: Abstand, Hygienemassnahmen, Alltagsmasken und Lüften), die 2/3- Saalbeschränkung und **zusätzlich die Erhebung der Kontaktdaten**. Die Kontaktliste muss pro Veranstaltung geführt werden.

Bei Veranstaltungen unter 50 Personen ohne Zertifikatspflicht ist eine Restauration nicht mehr erlaubt (z.B. Gemeindeessen).

### 2. Wer zählt zu den 50 Personen

Zu den 50 Personen zählen an der Veranstaltung beteiligte Personen (inkl. Musiker, Moderatoren, Pastoren usw.). Bei einem Gottesdienst zählen die Personen (Kinder und Mitarbeitende) im Kindergottesdienst, Sonntagschule oder Kinderhüte jedoch nicht zu den 50 Personen im Gottesdienst dazu. Der Kigo ist eine eigene Veranstaltung.

### 3. Welche Veranstaltungen zählen zu religiösen Veranstaltungen

Alle in einem freikirchlichen Gebäude angebotenen Anlässe zählen zu religiösen Veranstaltungen und können mit 50 Personen ohne Zertifikat durchgeführt werden. Alle Anlässe mit Personen unter 16 Jahren unterliegen keiner Zertifikatspflicht und können daher mit Schutzkonzept ohne Anzahlbeschränkung durchgeführt werden.

### 4. Was ändert sich für eine Kirchgemeinde mit regelmässig über 50 Personen pro Veranstaltung?

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass Veranstaltungen sicher für alle Anwesenden durchgeführt werden können. Das heisst:

- Sie kann eine Zertifikatspflicht einführen und so den Teilnehmenden mit Zertifikat ermöglichen einen Gottesdienst ohne Massnahmen zu erleben. Die Anzahl Personen mit Zertifikat ist bis 1'000 Personen unbeschränkt.
- Sie kann die Gemeinde in verschiedene Settings à 50 Personen im Gemeindegebäude aufteilen und so die 50er Grenze ohne Zertifikat einhalten. In all diesen 50er Settings **in abgetrennten Räumen** gelten die unter Punkt 1 erwähnten Schutzmassnahmen.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unterliegen nicht der Zertifikatspflicht. Kindergottesdienste sind eigene Veranstaltungen und werden nicht zu einem Gemeindegottesdienst dazu gezählt.

### 5. Wie müssen Räumlichkeiten beschaffen sein, damit mehrere Veranstaltungen mit der 50er Regel in einem Gebäude durchgeführt werden können?

Findet die Veranstaltung ohne Zertifikat statt, gelten die unter Punkt 1 erwähnten Schutzmassnahmen. Insbesondere auf eine gute Durchlüftung ist zu achten. Die Räumlichkeiten müssen untereinander abgetrennt werden können und eine Vermischung der 50 Gruppen in Innenräumen sollte vermieden



werden. Die 50er Settings können räumliche oder temporäre Abtrennung sein, die es ermöglicht 50 Personen mit eigenem Zugang unter Einhaltung der Abstandsregel zu den Räumlichkeiten zu gewährleisten. So haben viele Gemeinden einen grossen Gottesdienstsaal und etwas kleinere Ess- oder Mehrzweckräume in die der Gottesdienst per Audio oder Livestream übertragen werden kann.

## 6. Eine Gemeinde führt die Zertifikatspflicht ein

Der Freikirchenverband sieht dies als Möglichkeit an und je nach Gemeindegrösse sinnvoll. Mit Veranstaltungen mit Zertifikat ist es möglich alle Schutzmassnahmen aufzuheben und auch eine Restauration zu ermöglichen. Es fällt die Maskenpflicht, Abstandsregel und das Contact Tracing weg. Gemeindeessen sind wieder ohne Contact Tracing möglich.

## 7. Auf was ist bei der Kontrolle zu achten?

Kirchgemeinden führen eine Zertifikatspflicht ein. Die Kontrolle wird mit der kostenlosen „COVID Certificate Check“-App durchgeführt. Dieses App gibt es sowohl im App- wie auch Google Store. Bei Personen, die nicht zu den regelmässigen Besuchern gehören oder unbekannt sind, müssen weiter die Personalien kontrolliert und mit dem Zertifikat verglichen werden (ID Kontrolle). Die Kontrolle wird **mit Augenmass** durchgeführt und orientiert sich an folgenden Punkten:

- Personen unter 16 Jahren sind von der Kontrolle ausgeschlossen
- Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt
- In begründbaren Ausnahmefällen wäre es auch möglich, Personen mit Masken und Abstandsregel in den Gottesdienst zu lassen (z.B. für Genesene deren Frist vor ein paar Tagen abgelaufen ist). Wichtig an diesem Punkt ist die individuelle Begründbarkeit und der Entscheid der Gemeindeleitung
- Bei Beerdigungen wird auf Wegweisung verzichtet

## 8. Eine Kirchgemeinde führt Zertifikatspflicht ein, dann sucht sie andere Möglichkeiten, um Gottesdienstteilnehmenden ohne 3G einen leiblichen Gottesdienst zu ermöglichen

Eine Gemeinde sucht auf jeden Fall Möglichkeiten, dass auch Personen ohne Zertifikat eine leibliche Gottesdienstterfahrung angeboten werden:

- a. ein Zweitgottesdienst bis 50 Personen mit den bisherigen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Sitzabstand, 2/3 Saalbeschränkung und Kontakterhebung)
- b. ein Freiluftgottesdienst oder Gottesdienst in einem Zelt auf dem Areal der Freikirche (Zelte müssen eine Seitenwand offen lassen)
- c. Quartiergottesdienste oder Satellitengottesdienst bei jemandem zuhause. Diese Möglichkeit ist sehr zu prüfen, denn das ermöglicht es Gemeinden ganz neu den Hirtenauftrag in kleine Gruppen und Häuser zu geben
- d. in einem abgetrenntem Raum bis 50 Personen, wo Personen den Gottesdienst via Audio oder per Livestream mitverfolgen können. An dieser Veranstaltung gelten jedoch Abstandsregel, Maskenpflicht, 2/3 Saalbeschränkung und Kontakterhebung. Die Gemeindeleitung nimmt ganz bewusst an diesem Gottesdienst teil oder die Räumlichkeiten werden von Sonntag zu Sonntag zwischen dem Gottesdienst mit Zertifikatspflicht und dem Gottesdienst im 50er Setting getauscht (wenn das die Räumlichkeiten zulassen)

## 9. Wie halten wir als Gemeinde die Einheit?

Das Anliegen eine Einheit als Gemeinde zu sein ist grundlegend. Jesus schafft diese Einheit (Joh 17,23). Darum ist der Blick auf ihn und das Ausrichten auf ihn als ganze Gemeinde entscheidend. Als Leiter des Freikirchenverbandes habe ich vor einem Jahr den Grundsatz gefällt, dass ich wegen meinem Umgang

mit Corona keine Beziehung kaputt machen lasse (siehe dazu der Hirtenbrief vom 20.08.2021. Soweit es von mir abhängt (Röm 12,18).<sup>4</sup>

Ein leiblicher Gottesdienstbesuch soll auch nicht an den Testkosten scheitern. Für grosse Freikirchen kann die Einrichtung eines kleinen Testzentrums am Eingang eine Möglichkeit sein (bei einem Antigen-Test geht es eine Viertelstunde bis zum Testresultat). Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Kirchgemeinde die Kosten für den Test ihrer regelmässigen Gottesdienstteilnehmenden übernimmt, falls sie sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht impfen lassen möchten.

Einige Gemeinden führen die Zertifikatspflicht ein, andere nicht. Einige sehen diesen Schritt, andere nicht. Genauso so individuell wird die Frage unter Mitgliedern der Freikirche diskutiert.

### **Massnahmen des Dachverbandes Freikirchen.ch**

- Der Freikirchenverband möchte die Gemeinden in der Hinsicht entlasten, dass sie sich nicht im zivilen Ungehorsam bewegen müssen. Wir wollen weiterhin vorbildlich mit der Pandemiebekämpfung umgehen. Es ist eine vorübergehende Krise. Der Dachverband Freikirchen ist neu seit dem 10.09.2021 im Rat der Religionen vertreten.<sup>5</sup> Nicht um Religionen zu vermischen, sondern darum, eine starke Stimme zu sein, die sich jetzt und auch in Zukunft für die freie Religionsausübung einsetzt.
- Der Freikirchenverband Freikirchen.ch/RESEAU prüft die rechtlichen Implikationen der nun verordneten Einschränkungen. Dazu hat er sich mit Kirchenrechtlern und der ADF in Verbindung gesetzt. Es geht dabei im Wesentlichen um Einschränkungen der in der Bundesverfassung (und den Kantonsverfassungen) garantierten Versammlungs- und Religionsfreiheit, dazu kommt allenfalls auch die persönliche Freiheit. Alle Freiheitsrechte können zwar grundsätzlich eingeschränkt werden, allerdings braucht es dazu eine (genügend klare) gesetzliche Grundlage, ein überwiegendes öffentliches Interesse sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Es stellt sich also die Frage, ob
  - (1.) alle drei Voraussetzungen als erfüllt betrachtet werden können und ob
  - (2.) allenfalls rechtliche Schritte ins Auge gefasst oder ein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben werden soll bzw. muss.

### **10. Wie sieht es aus mit Restauration (Gemeindemittagessen und Kirchenkaffe)?**

Für Gemeinden, die eine Zertifikatspflicht einführen, ist die Konsumation wieder ohne Einschränkungen möglich. Für Gemeinden ohne Zertifikat kann der Kaffee an einer Station im Innenraum abgeholt werden und draussen getrunken werden. Es kann jedoch gut sein, wenn ein Gottesdienst in getrennten Settings (bis 50 Personen mit Schutzkonzept und unbeschränkt mit Zertifikat), eine Aussengastonomie einzuführen. Dies ist in einem Zelt mit einer offenen Wand möglich.

### **11. Wie sieht es mit dem Kigo und der Maskenpflicht aus, bei Kindern und Jugendlichen?**

Wenn die Kinder und Jugendliche in ein eigenes Programm gehen, zählen sie nicht zu den 50 Personen des Hauptgottesdienstes. Nehmen sie am Gottesdienst teil (länger als 15 Min), dann müssen sie zu den 50 dazugezählt werden. Es war bisher schon so, dass Kindergottesdienste/Sonntagsschule immer eine eigene Veranstaltung war und zusätzlich zu den 50 Personen dazugezählt werden durften. Was machen mit Kindern zwischen 12-16 wo zwar Masken tragen müssen, aber kein Zertifikat vorweisen dürfen? Ich würde aus Solidarität der Gemeinde sagen, dass aus Solidarität mit den Kindern alle eine Maske tragen, dass ist ein ganz wichtiges Signal der Wertschätzung für Kinder, wenn der Gottesdienst zusammen durchgeführt wird.

<sup>4</sup> [https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/08/2021\\_08\\_21-Der-offene-Brief-Freikirchen.ch\\_.pdf](https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/08/2021_08_21-Der-offene-Brief-Freikirchen.ch_.pdf)

<sup>5</sup> <https://www.news-nachrichten.ch/der-rat-der-religionen-oeffnet-sich-fuer-die-evangelische-allianz-und-die-freikirchen-foto/>

## 12. Müssen Mitarbeitende bei Gemeinden mit Zertifikatspflicht auch ein Zertifikat vorweisen?

Die Einführung des Covid-Zertifikat in Gemeinden fordert eine grosse Umstellung. Wir sehen daher ab, bei Mitarbeitenden eine Zertifikatspflicht einzuführen. Diese Regelung gilt bei Gottesdiensten sowohl für ehrenamtliche wie auch angestellte Mitarbeitende. Hier gelten die arbeitsrechtlichen Massnahmen, wonach ein Mitarbeitender im Gottesdienst ohne Zertifikat lediglich sich und die anwesenden Gottesdienstteilnehmenden schützen muss – z. B. dadurch, dass die Mitarbeitenden Masken tragen. Bei Gottesdiensten kann für Mitarbeitende von einer Kontrolle der Zertifikatspflicht abgesehen werden. Es ist jedoch sinnvoll, anstelle der Kontrolle eine Mitarbeiterliste/Kontaktliste zu führen, um das Contact Tracing pro Veranstaltung sicherzustellen. Aus Gründen der Vorbildfunktion erachten wir es jedoch durchaus auch als möglich, dass Mitarbeitende freiwillig ein Covid-Zertifikat vorlegen.

---

Pfäffikon, 13.09.2021

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch

## Anhang 1

### Adressen der kantonalen Gesundheitsdirektion

**Aargau** Web: <https://www.ag.ch/coronavirus> Medizinische Hotline: 0900 401 501

**Appenzell Ausserrhoden** Web: <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/> Hotline: +41 71 353 67 97 (bis Ende Juni)

**Appenzell Innerrhoden** Web: <https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gesundheitsfoerderung-und-praevention/uebertragbare-krankheiten/coronavirus> Hotline: +41 71 788 92 50

**Bern** Web: <https://www.be.ch/corona> Hotline: 0800 634 634

**Basel-Stadt** Web: <https://www.coronavirus.bs.ch/> Bewilligung ab 200 Personen nötig. Hotline: 0800 463 666

**Basel-Landschaft** Web: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheits-direktion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsaerztlicher-dienst/aktuelles> Hotline: 0800 800 112

**Glarus** Web: <https://www.gl.ch/public-newsroom/details.html/31/news/12235> Hotline GL: +41 55 645 67 00,

**Graubünden** Web: <https://www.gr.ch/coronavirus>

**Freiburg** Web: <https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen> Hotline: keine kantonale

**Luzern** Web: <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus> Hotline: keine kantonale

**Nidwalden** Web: <https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044> Hotline: keine kantonale

**Obwalden** Web: [https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst\\_id=5962](https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=5962) Hotline: keine kantonale

**St. Gallen** Web: <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html> Hotline: keine kantonale

**Schaffhausen** Web: <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-In-tern/Gesundheitsamt-2954701-DE.html> Hotline: +41 52 632 70 01

**Solothurn** Web: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/kantonsaerztlicher-dienst/infektionskrankheiten/neues-coronavirus/> Hotline: +41 32 627 20 01

**Schwyz** Web: <https://www.sz.ch/behoerden/information-medien/medienmitteilungen/coronavirus.html/72-416-412-1379-6948> Hotline: +41 41 819 22 61

**Thurgau** Web: <https://www.tg.ch/news/fachdossier-coronavirus.html/10552> Hotline: +41 58 345 34 40

**Uri** Web: [www.ur.ch/coronavirus](http://www.ur.ch/coronavirus) Hotline: +41 41 874 5353

**Wallis** Web: <https://www.vs.ch/web/coronavirus> Hotline: keine kantonale

**Zug** WEb: <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/aktuell/coronavirus-massnahmen-im-kanton-zug> Hotline: + 41 41 728 49 00

**Zürich** Web: <https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/coronavirus.html> Hotline ZH: 0800 044 117